

Worin sind die Besonderheiten der Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit zu sehen?

Allen Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit ist gemeinsam, daß sie sich gegen das Leben und die Gesundheit der Bürger, das gesellschaftliche Eigentum, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung sowie das Eigentum der Bürger richten.

Ausschlaggebend für eine besondere, konzentrierte gesetzliche Erfassung der Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit ist, daß alle hier zusammengefaßten Straftaten - verglichen mit anderen Kriminalitätserscheinungen - verschiedenste Angriffsrichtungen in sich vereinen, daß die Voraussetzbarkeit der konkreten Richtung des Schadens und des Umfangs des Schadens im allgemeinen nicht gegeben ist (beispielsweise § 196 StGB).

^ Charakteristisch für die Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit ist, daß Elementargewalten (Feuer, Wasser) entfesselt werden oder andere in ihrer Wirkung schwer zu begrenzende Prozesse ausgelöst werden können, und zwar in einem Ausmaße, das meist von den Verursachern nicht mehr begrenzt oder lokalisiert werden kann. Fast alle in den ersten drei Abschnitten des 7. Kapitels des StGB beschriebenen Straftaten bergen die Möglichkeit außerordentlich schwerer Folgen bis zu solchen mit Katastrophencharakter in sich. Als Beispiele seien genannt: Branddelikte, Verkehrsstrafaten.

Die in diesem Kapitel zusammengefaßten Straftaten - mögen sie im Wesen noch so unterschiedlich sein - weisen darüber hinaus - gleichgültig ob vorsätzlich oder fahrlässig begangen - viele schwierige Fragen der Vorbeugung und der Differenzierung, der Strafpolitik auf.

Einer der wichtigsten konzeptionellen Gedanken war und ist daher der, durch die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, die hier zusammengefaßt sind, die strafpolitische Linie deutlich zu machen, die Frage nach den Hauptkriterien